

Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Rüsselsheim am Main als Straßenbaulastträger für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen in der Stadt Rüsselsheim am Main gilt sowohl für alle Arbeiten von Versorgungsträgern/Leitungsträgern die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

2.1 Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum (Grabungen, etc.) sind insbesondere Nachstehende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- HessStrG (Hessisches Straßengesetz)
- VOB – Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecke aus Beton)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt)
- TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues)

- TL (G) SoB-StB (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, einschl. Teil; Güteüberwachung)
- TL Gestein-StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)
- EF Gestein/HE (Ergänzende Festlegungen Gestein/Hessen)
- RuA-StB (Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS-LP4 (Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim am Main
- ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

3. Genehmigungspflicht

3.1 Arbeiten im öffentlichen Straßenraum bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung durch das Tiefbauamt als Straßenbaulastträger **und** einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde. Erst wenn diese Genehmigungen vorliegen darf mit den Arbeiten begonnen werden.

4. Anträge

4.1 Anträge auf Aufbruchgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 HessStrG sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert **spätestens zwei Wochen vor geplanten Baubeginn** der Arbeiten bei der Verwaltung der Stadt Rüsselsheim am Main einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteineinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgehen, im Maßstab M 1:250 auf Grundlage der aktuellen Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Ausfertigung beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden. Mit dem Antrag sind, *falls erforderlich*, die Unterlagen gemäß Ziffer 14.1 einzureichen.

4.2 Für Anträge auf Trassen- und Aufbruchgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 HessStrG bzw. Trassenzustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch **spätestens vier Wochen vor geplanten Baubeginn** der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstige Betriebseinrichtungen ist in jeweils 3-facher Ausfertigung beizufügen, ebenso, *falls erforderlich*, die Unterlagen gemäß Ziffer 14.1. Lage und Art aller weiteren Einbauten wie Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, Verkehrszeichen und Maste, Bäume, etc. sind durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Trassenbetreiber sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen und/oder durch einen dokumentierten Suchschnitt die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.

Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

Mit der Genehmigung/Zustimmung übernimmt die Stadt Rüsselsheim am Main keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Trassen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Trassen, muss die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert und neu beantragt werden. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen/Zustimmungen und Aufbruchgenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamttrassenplanes abhängig gemacht werden.

5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

5.2 Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit nach Aufforderung vorzuzeigen.

5.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine **Sondernutzungserlaubnis** einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen jeglicher Art

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn beim Tiefbauamt zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Hierzu ist frühzeitig eine *gesonderte Vereinbarung* mit dem Bereich Grünplanung zu treffen.

5.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für den in der Genehmigung angegebenen Zeitraum gültig und kann gegebenenfalls noch mal verlängert.

Wurde jedoch nach Ablauf der erstmalig beantragten Ausführungszeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

6. Beginn der Arbeiten

6.1 Vor der Durchführung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Tiefbauamt unter Angabe des Aktenzeichens der Aufbruchgenehmigung eine Baubeginnsanzeige bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Baubeendigungsanzeige zu zusenden. (die verwendeten Formulare sind dem Genehmigungsbescheid beigelegt). Die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 (1), § 45 (6) der

Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.

- 6.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit dem zuständigen Bezirkssachbearbeiter eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.
- 6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Rüsselsheim am Main, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von *qualifizierten* Arbeitskräften, *geeigneten* Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Tiefbauamts festgestellt, so ist das Tiefbauamt berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Das bauausführende Unternehmen ist von diesem Recht des Tiefbauamts durch den Antragsteller zu unterrichten. Das Tiefbauamt oder die Straßenverkehrsbehörde können verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrimaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch das Tiefbauamt ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlage verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuten Mängeln der Verkehrssicherung, ist das Tiefbauamt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
- 6.4 Gemäß § 32 StVO und § 15 HessStrG ist es verboten die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Das Tiefbauamt hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- 6.5 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

7. Kostentragung

- 7.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä. von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Aufbrucharbeiten notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen

beschädigt wurden. Darüber hinaus ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Rüsselsheim am Main (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zu entrichten.

7.2 Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Rahmenverträgen der Stadt Rüsselsheim am Main zuzüglich 10 % Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten sowie die Verwaltungsgebühr zu tragen.

8. Haftpflicht

8.1 Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Rüsselsheim am Main oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt Rüsselsheim am Main von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruch Sperre

9.1 Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das Tiefbauamt eine Aufbruch Sperre von bis zu 5 Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

10. Bauschild

10.1 An jeder im öffentlichen Straßenraum befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das Namen und Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar anzubringen (Bauschild).

11. Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten

11.1 Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind unmittelbar dem Tiefbauamt zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Baubeendigungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle eine zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

12. Mängelansprüche

12.1 Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt 5 Jahre nach BGB. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Tiefbauamt. Werden vor Ablauf der Verjährungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden festgestellt, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Rüsselsheim am Main berechtigt, die Mängel auf

Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

B. Allgemeine technische Bedingungen

13. Verlegetiefen von Leitungen und Umgang mit Altleitungen

13.1 Die Verlegetiefe von Leitungen richtet sich in erster Linie nach den Vorgaben der Leitungseigentümer und Betreiber.

Seitens des Straßenbaulastträgers wird jedoch eine Mindestverlegetiefe für Leitungen gefordert und Leitungen sind grundsätzlich so tief zu verlegen, dass die Leitungszone keinesfalls in den Oberbau der Verkehrsfläche hineinragen darf. Gemessen vom Scheitelpunkt der Leitung oder des Leerrohres bis zur Oberkante der Verkehrsfläche sind Leitungen **mindestens** in folgenden Tiefen zu verlegen:

Grünflächen:	80 cm
Bürgersteige/Gehwege:	60 cm
Parkplätze/Straßen:	90 cm

13.2 Altleitungen sind grundsätzlich zurück zu bauen. Ist dies technisch nicht möglich sind Altleitungen zu Verdämmern und anderweitig zu sichern. Dementsprechende Absprachen sind im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger zu treffen.

14. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

14.1 Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten präqualifiziert (PQ-VOB) sind oder in der Handwerksrolle bzw. bei der IHK für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Die Nachweise sind dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Unternehmer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt. Der Oberbau ist dem zuständigen Bezirkssachbearbeiter des Tiefbauamts zur Genehmigung vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Tiefbauamt übernommen, wenn die Baubeendigungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Rüsselsheim am Main entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Bezirkssachbearbeiter des Tiefbauamts anerkannt sind. Wird die geforderte Tragfähigkeit auf dem Erdplanum nicht erreicht ist eine Bodenverbesserung vorzunehmen.

14.2 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert EV2 von $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der

Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Sämtliche Prüfprotokolle sind dem zuständigen Baubezirk des Tiefbauamts unaufgefordert spätestens mit der Baubeendigungsanzeige vorzulegen.

14.3 Der Einbau von Recycling-Baustoffen in der Leitungs- und Verfüllzone sowie im Bereich der ungebundenen Tragschicht (Schottertragschicht) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Mit den Antragsunterlagen (siehe Ziffer 4) ist der Eignungsnachweis des zum Einbau vorgesehenen Baustoffes durch ein aktuelles amtliches Prüfzeugnis und einen Überwachungsbericht vorzulegen. Der Genehmigungsnehmer hat dem Tiefbauamt ab 50 m² Aufgrabungsfläche je 100 m Grabenlänge die Übereinstimmung des eingebauten Materials mit dem vorgelegten Prüfzeugnis vor Einbau des befestigten Straßenoberbaues unaufgefordert nachzuweisen. Ungeeigneter Baustoff ist auf eigene Kosten unverzüglich zu ersetzen. Ansonsten ist die Stadt Rüsselsheim am Main nach angemessener Fristsetzung zur Ersatzvornahme berechtigt.

14.4 Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastendes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen zu Lasten des Antragstellers entsorgt werden.

14.5 Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

14.6 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch ausreichend tragfähige Befehlsbrücken befahr- und begehbar zu machen.

14.7 In Sonderfällen kann, bei Unterbrechung der Arbeiten, das Tiefbauamt oder die Straßenverkehrsbehörde schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

14.8 Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliche Einbauten müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

14.9 Müssen durch Aufbrucharbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist die Wiederherstellung der Markierung mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

14.10 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen neben den unter Ziffer 2.1 genannten Vorschriften insbesondere die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

15. Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen in Grünanlagen

Sind Maßnahmen im Bereich von Grünanlagen vorgesehen, oder sind Baumstandorte von den Arbeiten betroffen, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn dem Bereich Grünplanung schriftlich mit genauer Lagebezeichnung anzuzeigen. Auch bei der Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen ist vorab eine gesonderte Vereinbarung mit dem Bereich Grünplanung zu treffen. Sämtliche Bestimmungen der unter Ziff. 2.1 genannten Regelwerke sind einzuhalten.

15.1 Entfernung von Bäumen

Bäume und Vegetationsbestände im öffentlichen Bereich dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.

15.2 Schutz des Stammes

Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten müssen Baumstämme der in der Nähe befindlichen und ggf. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereckkastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3x der Durchmesser des Stammes in einem Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, kann auch eine Bohlenverbretterung mit entsprechender Polsterung am Stamm (z.B. Dränagerohr DN 100) zum Einsatz kommen.

Beide Varianten sind in einer Höhe von mind. 2m auszubilden.

15.3 Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen Baumkronen nicht beschädigt werden. Insofern Rückschnittarbeiten unumgänglich sind, sind diese vorab mit dem Bereich Grünplanung abzustimmen. Genehmigte Schnittarbeiten dürfen nur von entsprechend geschulten Baumfachfirmen unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes ausgeführt werden. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

15.4 Schutz des Wurzelbereiches

Der zu schützende Wurzelbereich umfasst die Kronentraufe (Kronenmantel) plus 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

Erdarbeiten im zu schützenden Wurzelbereich sind unter Schonung des Wurzelwerks –ggf. in Handschachtung, oder mit Saugbaggertechnik nach Angaben des Bereichs Grünplanung, durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 2 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Verletzungen und Kappungen von Wurzeln dicker 2cm sind zu vermeiden. Wurzelverletzungen sind fachgerecht nachzubehandeln und zu versorgen. Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute, oder Frostschutzmatte abzudecken und bei trockener Witterung feucht zu halten. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen noch angeschüttet, verdichtet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für LKW oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so

sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 20 cm Sand zu verlegen (Lastverteilungsplatten etc.). Bei größeren Schachtarbeiten, z.B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern und entsprechende Wurzelvorhänge etc. vorzusehen.

15.5 Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen und Vegetationsbeständen haftet der Auftragnehmer und es wird Schadenersatz geltend gemacht. Er trägt die Kosten für evtl. notwendige Sanierungsmaßnahmen, Gutachten (z.B. Standsicherheitsnachweis) und die damit verbundenen Folgekosten. Bei Verlust auch den vollen Ersatz inkl. Baumwert des betroffenen Baumes.

15.6 Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdf Flächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein so genanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ggf. sind weitere Maßnahmen wie Tiefenbelüftung etc., durchzuführen. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist dies dem Bereich Grünplanung anzuzeigen, um weitere Schritte abzusprechen.

15.7 Durchführung der Schutzbestimmung

Sämtliche Schutz - und Sanierungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bereich Grünplanung durchzuführen. Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

C. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2018 in Kraft.